

Antrag

der Abgeordneten Andreas Bleck, Karsten Hilse, Marc Bernhard, Dr. Rainer Kraft, Dr. Heiko Wildberg, Stephan Protschka, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Udo Theodor Hemmelgarn, Nicole Höchst, Jörn König, Frank Magnitz, Christoph Neumann, und der Fraktion der AfD

Windindustrie gehört nicht in den Meeresraum – Keine Ausweisung von Vorranggebieten für Windindustrie in der Ausschließlichen Wirtschaftszone im Rahmen der Raumordnung vornehmen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im ersten Entwurf des Raumordnungsplans für die deutsche Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) in Nord- und Ostsee des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) vom 25. September 2020 wurde insbesondere die räumliche Ausweisung für die Nutzung der Windenergie in den Raumordnungsplan vom 21. September 2009 aufgenommen. Obwohl für das Zieljahr 2030 ein Ausbau der Windindustrie von 20 GW vorgesehen ist, werden weitere Ausbauziele innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete angestrebt. Eine Erhöhung der installierten Kapazität über 40 GW hinaus dürfte in Anbetracht der Ausbauziele bei den Umgebungsenergien als wahrscheinlich gelten.

Neben dem begrenzten Platzbedarf an Land werden auch die höheren Windgeschwindigkeiten auf offener See als Argument für die Errichtung von Offshore-Windindustrieanlagen aufgeführt. Dem höheren spezifischen Energieangebot im Offshore-Bereich stehen jedoch nach heutigem Kenntnisstand die höheren Bau- und Betriebskosten gegenüber, sodass die wirtschaftlichen Aussichten nicht unbedingt besser sind (Hau, E.: Windenergienutzung im Küstenvorfeld der Meere. Windkraftanlagen. 2016 pp 743-790; Hau, E. (2016). Windkraftanlagen. doi:10.1007/978-3-662-53154-9). Tatsächlich lassen die im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aufgeführten Fördersätze vermuten, dass die Aufwendungen eher höher sind.

Wissenschaftliche Ergebnisse zeigen, dass die wichtigen („primären“) Gebiete für den Erhalt der biologischen Vielfalt über den gesamten Ozean verteilt sind, wobei fast der gesamte Teil der hierfür wichtigsten Gebiete innerhalb der 200-Meilen-Zone (Ausschließlichen Wirtschaftszone, AWZ) liegen, die von den einzelnen Küstennationen verwaltet werden (Sala et al.: Protecting the global ocean for biodiversity, food and climate. Nature, 2021. S. 1-13; DOI: 10.1038/s41586-021-03371-z). Aus naturschutzfachlichen Gründen müssen bei der Neuerrichtung von Windindustrieanlagen in Nord- und Ostsee zusätzlich zu den vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen des

Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) die folgenden Anforderungen erfüllt werden:

1. Der Ausbau von Offshore-Windindustrieanlagen sollte durch die Ausweisung entsprechender Meeres-Wirtschaftsgebiete begrenzt werden, um so eine weitreichende Versiegelung des Meeresbodens entgegenzuwirken.
2. Da es sich laut Antragsteller bei Windindustrieanlagen nicht um eine „Meeres-spezifische Nutzung“ handelt, folgt unweigerlich, dass „Naturlandschaften, historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, sowie weitere bedeutsame Landschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren und in ihrer Qualität zu verbessern [sind]; dies gilt entsprechend für bedeutsame Landschaftsbestandteile und Freiräume“ (Referentenentwurf des BMU, S. 3, wo § 1 Absatz 2 und 4 geändert wird; geänderter BNatSchG, Stand: 21.07.2020). Zumindest für die im Raumnutzungsplan vorgesehenen Gebiete ca. 25 km nördlich der friesischen Inseln dürfte, aufgrund der zu erwartenden Nabenhöhen von ca. 150 Metern bei den angedachten Großwindindustrieanlagen mit 10 MW oder mehr Nennleistung eine „Verunstaltung“ des Landschaftsbildes nicht auszuschließen sein.
3. Es sollte ein verstärkter Ökosystemansatz verfolgt werden, wie in den HELCOM/VASAB-Richtlinien (HELCOM/VASAB – Guideline for the implementation of ecosystem-based approach in Maritime Spatial Planning (MSP) in the Baltic Sea area. 2016. S. 1-18) empfohlen. Dies fehlt derzeit in den aktuellen Entwürfen der Raumordnungspläne des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) bzw. des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI).
4. Der Umfang und die Ungewissheit des Standes von Wissenschaft und Technik, die lückenhafte maritime Erkenntnisgrundlage im Sinne des Vorsorgeprinzips (§ 48 Absatz 4 WindSeeG) und der Ökosystemansatz müssen berücksichtigt werden. Die aktualisierte Version des Entwurfs des globalen Biodiversitätsrahmens der CBD für die Zeit nach 2020 (CBD/POST2020/PREP/2/1; www.cbd.int/doc/c/3064/749a/0f65ac7f9def86707f4eaefa/post2020-prep-02-01-en.pdf) enthält das Ziel „Verringerung der Bedrohungen der biologischen Vielfalt“. Die ersten beiden der sieben Ziele (unter Punkt E Aktionsziele für 2030) beziehen sich auf Maßnahmen, Wiederherstellung und Vernetzung bei Änderungen der Meeresnutzung, die für die Erhaltung der Mehrheit der bestehenden intakten und „wilden“ Gebiete und Ökosysteme wichtig sind.
5. Es dürfen keine zusätzlichen überdeckten Stromübertragungsleitungen für Windindustrieanlagen gebaut werden, die durch Naturschutzgebiete führen, zusätzlich zu der bereits geplanten räumlichen Zerschneidung und Trennung von Meereslebensräumen. Trotz der HELKOM-Empfehlungen (HELCOM/VASAB – Guideline for the implementation of ecosystem-based approach in Maritime Spatial Planning (MSP) in the Baltic Sea area. 2016. S. 1 bis 18) für den „Ökosystembasierten Ansatz“ in der AWZ werden durch das Errichten von Windindustrieanlagen, den Bau von Rohrleitungen und das Legen von Seekabeln Auswirkungen auf den unbebauten Meeresraum entstehen.
6. Die Auflagen für die Genehmigung von Offshore-Windindustrieanlagen sollten dahingehend geändert werden, dass beim Bau und Rückbau die Beeinträchtigung der Meeresfauna (Baulärm, Schadstoffeinträge) so eingegrenzt wird, dass sie jener anderer Industriebauten im Meer (z. B. Öl- und Gasförderung) entspricht. Alle planmäßig auf oder in den Meeresboden errichteten Bauwerke müssen restlos wieder rückgebaut werden, damit der Meeresraum danach uneingeschränkt einer anderen Nutzung zugeführt werden kann. Insbesondere bei den hier vorgesehenen großen Windindustriearalen dürfte ohne einen vollständigen Rückbau be-

reits nach wenigen Generationen durch substantielle Beanspruchung des Meeresbodens eine Nutzung deutlich eingeschränkt sein. Die Dauer der Flächenbeanspruchung durch Windparks beträgt 40-50 Jahre, einschließlich Standortuntersuchung, Bau, Betrieb und eventuellem Rückbau (Mooney, T.A., et al.: Acoustic impacts of offshore wind energy on fishery resources: An evolving source and varied effects across a wind farm's lifetime. *Oceanography*, 2020, 33(4):82-95). Hier kollidieren die Nutzungsinteressen der Windindustrie besonders mit dem Lebensraum von Schweinswalen und gefährdeten Greif-, Zug- und Rastvogelarten. Während der Errichtung (insbesondere das Einrammen von Fundamenten), des Betriebs und der Wartung von Windindustrieanlagen wird unter anderem Schall in die Meeresumwelt übertragen. Um das Ausmaß der Anlagen zu verbergen, werden sie abseits des Landes hinter Naturschutzgebieten errichtet.

7. Ein Verlust des Lebensraums für Meeressäuger und Vogelarten muss vermieden werden. Allein in der deutschen Nordsee würde die installierte Leistung an Offshore-Windindustrieanlagen von 40 Gigawatt (GW) bis zum Zieljahr 2040 eine Fläche von fast 6.300 Quadratkilometern (22 Prozent der AWZ) bedecken. Bereits beim Entwurf des WindSee-Änderungsgesetzes vom 28.05.2020 drohte die Gefahr des Lebensraumverlustes für Vögel und Schweinswale durch die Flächeninanspruchnahme und die lärmintensiven Bautätigkeiten der Windindustrieanlagen im AWZ. Diese Lebensraumverluste sind nicht vereinbar mit der EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL; www.nabu.de/natur-und-landschaft/meere/offshore-windparks/28209.html).
8. Ausreichende Sensitivitätsanalysen und Kompensationsmaßnahmen, wie z. B. Vermeidungsmaßnahmen, Berücksichtigung von Ökosystemleistungen, kumulative Effekte und Belastungsgrenzen, sowie Risikobewertungen, wie z. B. Havarien bei der Windkraftindustrie auf See, müssen in der Festlegung der maritimen Raumordnungsplänen des BSH berücksichtigt worden sein, insbesondere bei der Festlegung der maritimen Raumordnung für neu zu errichtende Windindustrieanlagen. Bei der Havarie von Offshore-Windindustrieanlagen kann das Meer im größeren Umkreis durch abfallende Teile aus schwer abbaubaren Kompositmaterialien (Plastikmüll) kontaminiert werden, insbesondere Rotorblätter.
9. Es darf keine zusätzliche räumliche Fragmentierung und Trennung von Meereslebensräumen über das bereits geplante Maß hinaus erfolgen. Die zusätzlichen Windindustrieanlagenblöcke in Korridoren, die in den Raumordnungsplänen für die deutsche AWZ (2009) für die Meeresfauna und -vögel zur Verfügung standen und die in den aktuellen Plänen zur Fragmentierung von Meeresschutzgebieten führen werden, dürfen den Guten ökologischen Zustand von Nord- und Ostsee nicht verschlechtern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den weiteren Ausbau von Offshore-Windindustrieanlagen auf Basis des Standes der Technik abzulehnen, solange die oben genannten Anforderungen nicht sicher erfüllt werden können;
2. für bestehende Anlagen die Betreiber von Offshore-Windindustrieanlagen zu verpflichten, einen Fonds für finanzielle Aufwendungen, die für den Rückbau, die Rekultivierung, die Renaturierung sowie für eventuell verursachte Umweltschäden durch den Betrieb bereits bestehender Windindustrieanlagen im Meer anfallen, zu gründen und zu unterhalten, wobei
 - a) sich alle bestehenden Betreiber von Offshore-Windindustrieanlagen im hier genannten Sinne kostendeckend an diesen Fonds beteiligen sollen,

- b) der Fonds zur Finanzierung sämtlicher Aufwendungen für Rückbau, Rekultivierung und Renaturierung dient, die am Ende der Betriebslaufzeit anfallen, und
 - c) der Fonds zur Finanzierung sämtlicher Aufwendungen für die Beseitigung der Kontaminierung von Meeresgebieten dienen soll, die bis zum Ende der Betriebslaufzeit anfallen;
3. die Belange der Fischerei sowie der Freizeit und Erholung als generell anzuerkennen und mit entsprechenden Grundsätzen in den Raumordnungsplänen zu versehen, wobei
- a) die Fischerei nicht grundsätzlich aus den Sicherheitszonen von Offshore-Windparks auszuschließen ist, sondern die unterschiedlichen Fischereien und ihre Auswirkungen differenziert zu betrachten und zu bewerten sind, und
 - b) die insgesamt in den Fanggebieten geplanten Maßnahmen und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen auf die Fischerei kumulativ zu betrachten sind.

Berlin, den 31. Mai 2021

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Der Entwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 25. September 2020 ergänzt den Raumordnungsplan 2009 für die deutsche AWZ der Nord- und Ostsee weitgehend um die Ausweisung und räumliche Festlegung der Offshore-Windindustrie. Diese Nutzung soll die Energiesicherheit und das Erreichen der nationalen und internationalen Klimaziele unterstützen, obwohl äußerst zweifelhaft ist, ob letztere in irgendeiner Weise einen Nutzen bringen, da Gefahren oder relevante klimatisch bedingte Beeinträchtigungen durch anthropogene CO₂-Emissionen nicht nachgewiesen sind. Nach Ansichten der Antragsteller dient zumindest der aktuelle Entwurf der maritimen Raumplanung nicht dem Schutz und der Verbesserung des Zustands der Meeresumwelt oder der Vermeidung oder Verringerung von Störungen und Verschmutzung. Die Nutzung der Offshore-Windindustrie steht eher in Konkurrenz und Konflikt mit der Nutzung für den Naturschutz (WD 8 – 3000 – 139/18). Die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit bei der Energieversorgung werden hierdurch hingegen weiter reduziert.

Gemäß § 48 Absatz 4 WindSeeG, insbesondere Satz 1 Buchstabe a und b, kann der Raumordnungsplan in der AWZ nur erlassen werden, wenn die Meeresumwelt (im Sinn von Artikel 1 Absatz 1 Nummer 4 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 – SRÜ; BGBl. 1994 II S. 1799) und der Vogelexzug nicht gefährdet sind. Bei Windparks wird künftig die artenschutzrechtliche Prüfung der ökologischen Verträglichkeit im Hinblick auf den Schutz einzelner Tiere intensiviert werden müssen. Dies gilt auch für den Schutz der betroffenen Vögel, deren Flugroute oder Nistplatz beeinträchtigt werden dürfte (www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/energie-wende-schluppe-fuer-windbranche-eugh-bestaerkt-vogelschutz/26970606.html?ticket=ST-2560288-HcvsAXAYJV7spZWHQZ2r-ap4). In diesem Zusammenhang werden auch Greifvögel wie zum Beispiel der Rotmilan Opfer der verschärften Energie-wende sein.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Konflikte bei der Errichtung und dem Betrieb von Windindustrieanlagen vermieden werden können, wenn die aus Untersuchungen ermittelten Abstandsempfehlungen (Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten – LAG VSW; www.vogelschutzwarten.de; Ber. Vogelschutz 44 (2007), 151 - 153; auch als "Helgoländer Papier" bekannt) eingehalten werden. Zusätzlich zu den artspezifisch empfohlenen Mindestabständen und der Empfehlung bei häufig frequentierten Flugkorridoren und erhöhter Raumnutzung sollten die HELKOM-Empfehlungen des Ökosystemansatzes in der AWZ beachtet werden. Stattdessen wird durch das Errichten von Rohrleitungen und das Legen von Seekabeln (Entwurf: Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nord- und Ostsee, Hamburg, 25. September 2020; S. 10 Punkt 2.2.2 Absatz 3) während der Errichtungsphase von fest verbauten permanenten Anlagen zu großflächigen Eingriffen in den unversiegelten Meeresraum führen. Während der Errichtung, des Betriebs und der Wartung von Windindustrieanlagen wird Schall in die Meeresumwelt eingetragen. Um das Ausmaß der Anlagen vor Blicken von der Küste aus zu verbergen, werden sie hinter Naturschutzgebiete positioniert. Im aktuellen Entwurf des Raumordnungsplans wird der Schutz der Meeresumwelt nur bei der Errichtung von Windindustrieanlagen in Vorranggebieten berücksichtigt.

Die Leitmedien behaupten, dass unberührtes Land für den ökonomischen Nutzen von Ökosystemleistungen noch mehr Wert hat als landwirtschaftliche oder kommerziell genutzte Flächen (Der Spiegel, 20.03.2021, S. 104). Warum gerade dieses Argument aufgegeben wird, wenn es um die dauerhafte Errichtung von sogenannten "grünen Erneuerbaren" und dezentralen Kraftwerken auf hoher See geht, ist nach Ansicht der Antragsteller ein Rätsel. Echte nachhaltige Fischereipraktiken, Investitionen in zentralisierte erneuerbare Technologien und eine emissionsfreie Schifffahrt seien erforderlich, um das volle Potenzial des Ozeans für die Menschheit zu nutzen (Editorials: Ocean protection needs a spirit of compromise. Nature, 2021. 591, S. 346). Der Antragsteller versteht darunter keine großflächigen Windparks, sondern zum Beispiel die Nutzung von Kernenergie an Land.

Was die Meeresschutzgebiete in der AWZ betrifft, so fallen nicht alle Gebiete unter die Kategorie Ib (Wildnisgebiet), wie sie von der Weltnaturschutzunion IUNC (engl. für International Union for Conservation of Nature) klassifiziert wird. Wildnisgebiete müssen frei von unangemessener oder übermäßiger menschlicher Nutzung oder Anwesenheit sein, die den Wert der Wildnis verringern und letztlich verhindert, dass ein Gebiet die oben aufgeführten biologischen und kulturellen Kriterien erfüllt. Die Anwesenheit von Menschen sollte jedoch nicht der ausschlaggebende Faktor für die Entscheidung sein, ein Gebiet der Kategorie Ib einzurichten. Die wichtigsten Ziele sind biologische Unversehrtheit und die Abwesenheit von permanenter Infrastruktur, Rohstoffgewinnung, Landwirtschaft, motorisierter Nutzung und anderen Indikatoren moderner oder dauerhafter Technologie

(<https://portals.iucn.org/library/sites/library/files/documents/PAG-021.pdf>). Während gängige, etablierte Infrastruktur oder Verkehr nur eher geringen Naturraum beansprucht, okkupiert die Windindustrie wegen ihrer geringen Flächenleistungsdichte erheblichen Naturraum in klar unverhältnismäßiger Weise.

Durch die Ausweisung von Raum für die Erzeugung von Windenergie werden der AWZ große nutzbare Flächen für die Fischerei entzogen. So findet sich in der vorliegenden Raumordnung, abgesehen von einem begrenzten Vorranggebiet für die Kaisergranatfischerei lediglich die allgemeine Feststellung, dass die Fischerei einer starken räumlichen Variabilität unterliegt und deshalb eine räumliche Festlegung der Belange dieser Berufsgruppe für nicht sinnvoll erachtet wird. Somit werden die vorhandenen Fischereigründe durch eine Vielzahl anderweitiger Nutzungs- und Schutzvorgaben deutlich einseitig zu Lasten der berechtigten Interessen der Fischerei eingeschränkt. Die Raumordnung sollte hier auf eine nachhaltige Sicherung der Fischereiwirtschaft als Ganzes hinwirken und neben ökologischen auch ökonomische und soziale Komponenten miteinschließen. Wenn der Entwurf der Raumordnungsplanung genehmigt wird, sind zukünftig Fischereitechniken zu berücksichtigen, die mit dem sicheren Betrieb der Anlagen und der Netzanbindung vereinbar sind (zweiter Entwurf: Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nord- und Ostsee, Hamburg, 12. Februar 2021; S. 13). Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang, dass eine differenziertere Bewertung der möglichen Fischereien in den Parks der Windkraftanlagenbetreiber und ihre möglichen Auswirkungen auf die Sicherheit erfolgt und weiter eine kumulative Folgenabschätzung aller insgesamt geplanten Raumnutzungen in den Fanggebieten und den daraus resultierenden Beeinträchtigungen. Ferner ist hier auch darzustellen, welche Auswirkungen mit einer zunehmenden Komprimierung der Fischerei auf immer kleiner werdende Gebiete einhergehen. Durch die denkbare Mehrfachnutzung von Windindustrieanlagen auf See wird die Möglichkeit erwogen, dort auch die Nutzung der Offshore-Aquakultur vorzunehmen. Diese verbauten Strukturen in Küstenregionen haben sich bisher als sehr unökologisch erwiesen, da ihre Abwässer mit Fischausscheidungen, Futtermittelresten und Medikamentrückständen belastet sind (www.daserste.de/information/wissen-kultur/w-wie-wissen/sendung/2011/offshore-aquakultur-im-windpark-100.html).

